
Christentum und Europa – die Perspektive des kanonischen Rechts

Markus Graulich

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in seiner Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute Leitlinien entwickelt für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Der Konstitution werden unter der Überschrift „Politische Gemeinschaft und Kirche“ die Prinzipien benannt, welche das Verhältnis von Staat und Kirche bestimmen. Vor dem Hintergrund der wechselseitigen Unabhängigkeit und ihrer Autonomie arbeiten Kirche und Staat zum Wohl der menschlichen Person zusammen, denn „die Kirche, die in keiner Weise hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zuständigkeit mit der politischen Gemeinschaft verwechselt werden darf noch auch an irgendein politisches System gebunden ist, ist zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person. Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller umso wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen; dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen. Der Mensch ist ja nicht auf die zeitliche Ordnung beschränkt, sondern inmitten der menschlichen Geschichte vollzieht er ungeschmälert seine ewige Berufung.“¹

Die Kirche, die ihre Sendung in Raum und Zeit zu erfüllen hat, achtet die Autonomie der irdischen Wirklichkeiten (*Gaudium et spes* Nr. 36), bedient sich ihrer aber zugleich, wenn es der Erfüllung ihrer Sendung dient. „Doch setzt sie ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten verzichten, wenn feststeht, dass durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Lebensverhältnisse eine andere Regelung fordern. Immer und überall aber nimmt sie das Recht in Anspruch, in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzumachen, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen. Sie wendet dabei alle, aber auch nur jene Mittel an, welche dem Evangelium und dem Wohl aller je nach den verschiedenen Zeiten und Verhältnissen entsprechen. In der Treue zum Evangelium, gebunden an ihre Sendung in der Welt und entsprechend ihrem Auftrag, alles Wahre, Gute und Schöne in der menschlichen Gemeinschaft zu fördern und zu überhören, festigt die Kirche zur Ehre Gottes den Frieden unter den Menschen.“²

In ihrem Verhältnis zur politischen Gemeinschaft sucht die Kirche also keine Privilegien, sondern erwartet nur die entsprechenden Möglichkeiten, um in Freiheit ihre Sendung erfüllen zu können, die zuallererst im Dienst am kommenden Reich Gottes und an der Verkündigung des Evangeliums und der moralischen Ordnung besteht. In vollem Respekt vor der Säkularität des Staates bringt sie Vorschläge zur Sprache, die nach ihrem Ermessen zum allgemeinen Fortschritt der Nationen beitragen, und ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringen, an der menschlichen

und geistlichen Entwicklung der Länder, an der Förderung der Werte des Friedens, der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Freiheit mitzuwirken. Es ist ihr Bestreben, den Dialog unter den Menschen und Ländern zu fördern, um ein friedliches Zusammenleben zwischen den Völkern, Kulturen und Traditionen zu ermöglichen.

Mit den Mitteln, die ihr eigen sind, und in dem Rahmen, der ihr zukommt, bietet die Kirche ihre Mitwirkung an, um die Würde des Menschen und das Gemeinwohl zu fördern. Zu diesen Mitteln gehören auch die diplomatischen Vertretungen in den einzelnen Ländern und bei den zwischenstaatlichen Organisationen. Als Subjekt des internationalen Rechts kann die Katholische Kirche Verträge mit einzelnen Ländern abschließen. Dies geschieht aber wiederum im Kontext der Autonomie und Unabhängigkeit der Vertragspartner und in dem Bewusstsein, dass Staat und Kirche – wenn auch auf unterschiedlicher Ebene – im Dienst der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung derselben Personen und der Suche nach dem Gemeinwohl stehen. Die Autonomie des weltlichen Bereichs schließt es nicht aus, mit der Kirche über die ethischen und religiösen Prinzipien in Dialog zu treten, die jeder Realität zugrunde liegen.

1. Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Europäischen Union

Im Hinblick auf den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche haben sich im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Formen herausgebildet, die zum Teil auch staatskirchenrechtlich geregelt sind. Dabei gestaltet sich das Staatskirchenrecht in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich. Insgesamt lassen sich – bei aller Vorsicht, die hier aufgrund der Tatsache geboten ist,

dass die Zuordnung jeweils nur schwerpunktmäßig und nur selten absolut erfolgen kann³ – drei verschiedene Systeme der Organisation des Verhältnisses zwischen den Staaten und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterscheiden: *das Staatskirchentum, die strikte Trennung von Staat und Kirche und die kooperative Trennung.*⁴

Beim *Staatskirchentum* liegen eine enge institutionelle Bindung von Staat und Kirche sowie das Bekenntnis der Verfassung zu einer bestimmten Kirche als Staatskirche vor. Vorausgesetzt, dass die Bürger dieser Staaten die Möglichkeit haben, sich etwa durch Religionswechsel der Bindung an die Staatskirche zu entziehen, steht eine solche enge Verbindung zwischen Staat und Kirche der Religionsfreiheit und der Neutralität des Staates im Hinblick auf andere Religionsgemeinschaften nicht notwendig und grundsätzlich entgegen.⁵ Das *Staatskirchentum* im engeren Sinn gibt es im Bereich der Europäischen Union, weiterhin in Dänemark, Griechenland, England, Schottland, Zypern; im weiteren Sinn in Finnland und Schweden.⁶

Das entgegengesetzte Modell einer strikten *Trennung von Staat und Kirche* geht einher mit der Verdrängung des Religiösen in die Privatsphäre und wird bzw. wurde zum Teil auch in bewusster Abgrenzung gegenüber Kirchen und Religionsgemeinschaften gewählt. In ihrer Extremform gehört diese Trennung in Europa der Vergangenheit an, denn in der einen oder anderen Weise – und sei es nur durch die Gewährung der Religionsfreiheit – sind die Religionsgemeinschaften überall in die staatliche Rechtsordnung integriert, ohne dass dadurch das Trennungsprinzip aufgehoben würde.⁷

Das in den Mitgliedsstaaten der EU heute – in vielen Nuancierungen und mit unterschiedlichen Gewichtungen in den einzelnen Ländern – vorherrschende Modell des Verhältnisses von Staat und Kirche ist das der kooperativen Trennung, d. h. die Unabhängigkeit und Autonomie wird

wechselseitig anerkannt, gleichzeitig aber gibt es eine unterschiedlich koordinierte Zusammenarbeit im Hinblick auf die gemeinsamen Aufgaben.

Um eine Koordinierung dieser gemeinsamen Aufgaben vornehmen und verankern zu können, haben insgesamt 13 Länder der EU mit dem Heiligen Stuhl Konkordate oder andere Verträge geschlossen, durch die eine Zusammenarbeit zumindest auf bestimmten Gebieten geregelt wird: Deutschland (hier ist eine sehr starke Regionalisierung der Verträge zu beobachten), Estland (Notenwechsel), Italien, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Ungarn.

Vor dem Hintergrund sich wandelnder soziopolitischer und ekklesiologischer Voraussetzungen haben diese Konkordate und Verträge im Laufe der Zeit unterschiedliche Formen angenommen. So sind die mittelalterlichen Konkordate vor allem Verträge, die Konflikte zwischen Kirche und Staat beilegen, wie es 1122 beim so genannten Wormser Konkordat der Fall war, als der Investiturstreit vertraglich beendet worden ist. Hinter den Konkordaten dieser Epoche steht das Erfordernis der Friedenspflicht zwischen *regnum und sacerdotium*, zwischen Kaiser und Papst in der einen Christenheit, die einen Ausgleich der Interessen beider Seiten erforderlich macht.

Die Konkordate der beginnenden Neuzeit hingegen dienen häufig in erster Linie der Abwehr versuchter Übergriffe der absolutistischen Staaten in kirchliche Belange, wie etwa bei der Besetzung von Ämtern oder der Freiheit der Priesterausbildung. Auf dem Weg der gegenseitigen Gewährung von Privilegien werden in diesen Verträgen Rechte und Pflichten der Vertragspartner aufgelistet und entsprechende Abgrenzungen der Zuständigkeiten vorgenommen, um eine friedliche Koexistenz zu ermöglichen.

Die nach dem Ersten Weltkrieg einsetzende Ära (die Forschung spricht von der „neuen Konkordatsepoche“) setzt

Staat und Kirche als gleichberechtigte, souveräne Subjekte im Rahmen des Völkerrechts voraus. Mit dem Mittel des Vertrages sichern sich beide Partner in gegenseitigem Einvernehmen im Hinblick auf die Bereiche ab, die sie gemeinsam betreffen.

Im Pontifikat Papst Johannes Pauls II. (1978–2005) und besonders nach dem Fall des Eisernen Vorhanges ist eine neue Blütezeit der Konkordate angebrochen, die vor allem vom Bemühen um Kooperation gekennzeichnet ist. Im Vordergrund stehen bei diesen Verträgen nicht in erster Linie die beiden vertragsschließenden Parteien Staat und Kirche, sondern die Menschen, deren Wohl beide zu diesen haben.

Grundlegend ist immer die Gewährung individueller und korporativer Religionsfreiheit, die ihren spezifischen Ausdruck auch in der Regelung der so genannten gemeinsamen Angelegenheiten (*res mixtae*) finden. Insgesamt geht es um die Ermöglichung und vertragliche Absicherung einer *sana cooperatio*, einer fairen Zusammenarbeit beider Rechtssubjekte, im Dienst am Menschen. Viele Präambeln der jüngeren Konkordate bringen dies deutlich zum Ausdruck.

Aus verschiedenen Gründen wird heute nicht immer die feierliche und umfassende Form des Konkordates gewählt, wenn ein Land sich zum Vertragsschluss mit dem Heiligen Stuhl entschließt. In der Regel spricht man vom *modus vivendi*, von *conventiones*, Vertrag, Protokoll, Notenwechsel oder *agreement*.

Rechtsgrundlage für den Abschluss, den Bestand und die Beendigung von *conventiones* ist das Völkerrecht, wie es in den Bestimmungen des allgemeinen Wiener Abkommens vom 25. März 1969 (Wiener Vertragsrechtskonvention) niedergelegt ist. Das darin enthaltene Völkervertragsrecht sieht u. a. vor, dass die *conventiones* von den Vertragspartnern für den jeweiligen Rechtsbereich zu ratifizieren und die Urkunden darüber auszutauschen sind. Auch für Ver-

träge des Heiligen Stuhls mit den Staaten gilt der Grundsatz *pacta sunt servanda*, der vom Kirchenrecht ausdrücklich sanktioniert wird (can. 3 des Codes Iuris Canonici, 1983).⁸ Das schließt Veränderungen oder Fortschreibungen der Verträge nicht aus. Diese können aber nicht einseitig erfolgen, sondern erfordern eine bilaterale Verständigung (Freundschaftsklausel). Dazu sind beide Vertragspartner, in deren Rechtsbereich die Konkordate Gesetze sind, verpflichtet.

Die sich vor dem Hintergrund dieser Systeme gestaltende Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche in den einzelnen Ländern der Europäischen Union wird auch gemäß dem Entwurf für den Vertrag für eine EU-Verfassung geschützt. Artikel I-52 Abs. 1 hält fest: „Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.“

Dabei bleibt zu beachten: Das Staatskirchenrecht der einzelnen Länder ist zutiefst verbunden mit der Geschichte, den Werten und den Überzeugungen der jeweiligen Staaten, so dass die Vielfalt nationaler Kulturen und Identitäten in dieser Mannigfaltigkeit der Beziehungsgestaltung besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Deshalb ist es nicht angebracht, von einer Konvergenz staatskirchenrechtlicher Systeme in Europa zu sprechen und festzustellen, dass sich die Beziehung zwischen Staat und Kirche in Europa auf ein Kooperationsmodell oder aber ein Modell der wohlwollenden Trennung hin entwickelt. Auch angesichts der zunehmenden Entstaatlichung von Staatskirchen (wie in Schweden) und der fließenden Umwandlung von Systemen mit rigidem Trennungscharakter in Kooperationsysteme scheint mir dies immer noch fraglich. Es wird eher davon auszugehen zu sein, dass in der Europäischen Union so viele Formen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche gelebt werden, wie es Mitgliedsstaaten

der EU gibt, auch wenn diese Formen sich im Wesentlichen auf die drei genannten klassischen Modelle des Staat/Kirche-Verhältnisses zurückführen lassen.

2. Gemeinsame Interessen von Kirche und Staat in der Europäischen Union

In ihrer Zusammenarbeit mit den Staaten der Europäischen Union und darüber hinaus wird die Kirche nicht müde, die fundamentalen Menschenrechte zu verteidigen und dabei zu helfen, sie zu sichern. Hier geht es etwa um das Recht auf Leben, Nahrung, Wohnung, Gesundheitsfürsorge, den Schutz der auf der Ehe gegründeten Familie, die Sorge um die Flüchtlinge, die soziale Entwicklung und die Würde und Gleichheit von Mann und Frau, die nach dem Bild Gottes geschaffen sind. „Diese Rechte sind eben nur deshalb unveräußerlich, weil der Mensch sie aufgrund der ihm eigenen Natur besitzt und sie daher nicht im Dienst anderer Interessen stehen.“⁹ Die Menschenrechte sind also in ihrer Einheit und in ihrer Offenheit auf Transzendenz hin angelegt. Wenn sich die Kirche für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte einsetzt, geschieht das nicht aus konfessionellem Interesse, sondern aus Respekt vor der unveräußerlichen Würde des Menschen, die ihm als Geschöpf Gottes zukommt.

Die Gewährung des Rechtes auf Religionsfreiheit, das mit die wichtigste Triebfeder der modernen Menschenrechtsentwicklung darstellt, ist nicht nur Grundlage für das Wirken der Kirche, sondern auch für die Wirksamkeit der Religionsgemeinschaften. „Die menschlichen Grundrechte sind überall auf der Welt dieselben; und unter ihnen muss dem Recht auf Religionsfreiheit ein Platz ersten Ranges zuerkannt werden, weil es die wichtigste menschliche Beziehung, die zu Gott, betrifft.“¹⁰

Dabei besteht nicht die Gefahr, „dass die legitime Religionsfreiheit andere Freiheiten einschränken oder das zivile Zusammenleben bedrohen könnte. Im Gegenteil, dank der Religionsfreiheit entwickelt und entfaltet sich auch jede andere Freiheit, denn die Freiheit ist ein unteilbares Gut, das der menschlichen Person und ihrer Würde eigen ist.“¹¹

Neben dem Schutz des Lebens in all seinen Phasen von der Empfängnis bis zum natürlichen Ende kommt in diesem Zusammenhang dem Schutz der auf der Ehe gründenden Familie heute, speziell im Kontext einer immer stärkeren Verrechtlichung und Gewichtung alternativer Formen des Zusammenlebens, ein besonders hoher Stellenwert zu. Für die Kirche ist die auf der Ehe gegründete Familie nicht nur die dem Menschen entsprechende Form des Zusammenlebens, sondern auch die Keimzelle der menschlichen Gesellschaft. „Die Familie zu fördern und ihr bei der Erfüllung ihrer unverzichtbaren Aufgaben zu helfen bedeutet auch, sozialen Zusammenhalt zu gewinnen und vor allem ihre Rechte zu achten, die nicht abgeschwächt werden dürfen angesichts anderer Formen des Zusammenlebens, die sich anmaßen, den Platz der Familie einzunehmen.“¹²

Im Zusammenhang mit der Unterstützung der Familie steht der Einsatz der Kirche auf dem Gebiet der Erziehung, aus der Überzeugung, dass es wichtig ist, der jungen Generation jene menschlichen und geistlichen Werte zu vermitteln, die zum Aufbau einer friedlichen und solidarischen Welt unerlässlich sind. „Die Kirche betrachtet diese Arbeit als grundlegenden Teil ihres Auftrags, die angeborene Würde und die Rechte jedes Menschen, der als Abbild Gottes, ihm ähnlich, geschaffen ist, zu verkünden, sowie als wichtigen Dienst am Aufbau einer gerechten, friedlichen und pluralistischen Gesellschaft.“¹³

Daher müssen auch in den einzelnen Staaten die katholischen Schulen den Eltern, welche die Hauptverantwort-

lichen für die Erziehung ihrer Kinder sind, als echte Alternativen zum staatlichen Schulsystem angeboten werden können, und ihr Besuch darf nicht von den finanziellen Mitteln der Eltern abhängen, denn ihnen kommt das Recht auf freie Wahl der Schule zu.

Ein damit eng verbundenes Thema ist der Religionsunterricht, dessen freie Gewährung ein Teil des Rechts auf freie Religionsausübung ist. Er soll dazu beitragen, dass die Jugendlichen die volle Bedeutung des menschlichen Lebens erfassen und den Zusammenhang zwischen Wahrheit und Freiheit erkennen. Kirche und Staat sind aufgerufen, in dem Bemühen zusammenzuarbeiten, in den (jungen) Menschen die Sehnsucht zu wecken nach einer Wahrheit, die sie übersteigt und zugleich bereichert. Denn die Jugendlichen „brauchen geistliche und sittliche Werte, um ihre Persönlichkeit zu entfalten und um sich auf eine Beteiligung am Aufbau der Gesellschaft vorzubereiten“.¹⁴ Einerseits muss zwar der Religionsunterricht auch religiöses Wissen vermitteln, doch kann er andererseits jene Glaubenserziehung nicht ersetzen, die im Elternhaus erfolgen soll und muss.

Auch da, wo der Religionsunterricht – etwa für die Ungetauften – durch Ethikunterricht ersetzt wird, kann er nicht wertneutral sein. „Er sollte den Schülern ermöglichen, auch mit der großen Tradition des abendländischen Geistes vertraut zu werden, der die Geschichte und Kultur Europas geprägt hat und diese weiterhin inspiriert. Hier erscheint es der Kirche wichtig, dass der Ethikunterricht neben dem konfessionellen Religionsunterricht erteilt wird, ohne diesen in irgendeiner Form zu verdrängen.“¹⁵

Über diese Einzelthemen hinaus und ihnen zugrunde liegend ist es seit Gründung der EU ein Anliegen der Kirche darauf hinzuweisen, dass die Union nicht in erster Linie eine Wirtschaftsgemeinschaft ist, und daher das Ersuchen um die Mitgliedschaft auch nicht in erster Linie wirt-

schaftlich motiviert sein sollte. Die EU „darf sich nicht auf die Erschießung eines großen gemeinsamen Wirtschaftsraumes beschränken, sondern muss besonders darauf ausgerichtet sein, dass das Projekt Europa aus seiner jahrhundertelangen Geschichte und aus seinen kulturellen, philosophischen und religiösen Wurzeln beständig Kraft und Elan für seine eigene Zukunft und für seinen Auftrag in der Welt schöpft“.¹⁶

Es geht in der Union nicht zuletzt um die gemeinsamen Werte, auf denen Europa beruht. Aus ihnen soll die Union leben, um Orientierung für ihren Weg und den Weg ihrer Bürger zu gewinnen. Diese Werte sind nicht das Ergebnis einer Übereinkunft zwischen den Bürgern der Union. Sie sind mit dem Beitrag des Christentums zum Werden Europas in der Geschichte verbunden, haben ihre Wurzel im Evangelium und erhalten ihre verpflichtende Kraft aus der Offenbarung. Sie stellen die Grundlage für eine solidarische und friedliche Zukunft Europas dar.

„Ohne eine echte Wertegemeinschaft kann letztlich auch keine verlässliche Rechtsgemeinschaft aufgebaut werden.“¹⁷ Das erfordert von den einzelnen Staaten ihrerseits eine Ordnung der Gesellschaft, in der die Anerkennung dieser Werte möglich ist: die transzendente Würde der menschlichen Person, Freiheit, Demokratie usw. Das wiederum setzt voraus, dass der Zusammenhang zwischen dem Recht und den moralischen Werten und ethischen Prinzipien wieder stärker ins Bewusstsein rückt, um so bessere Voraussetzungen für Frieden und Gerechtigkeit schaffen zu können.

3. Institutionalisierung des Dialogs zwischen Kirche und Staat in der Europäischen Union

Die Aktivität, welche der Heilige Stuhl im Bereich des internationalen Rechts entfaltet, hat ihren Grund u. a. darin, die mit der Würde der menschlichen Person unveräußerlich verbundenen Werte zu fördern und zu verteidigen, aus der Überzeugung heraus, dass sie im Hinblick auf das Gemeinwohl der Menschheitsfamilie unerlässlich sind. Der Entwurf zum Verfassungsvertrag der EU bezieht sich in Artikel I-52 Abs. 3 auf den Beitrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften in eben diesem Bereich des internationalen Rechts: „Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.“

Mit dieser Formulierung werden die Kirchen und Religionsgemeinschaften als solche als Dialogpartner der EU anerkannt und nicht als Nichtregierungsorganisationen oder einfach als Teil der Zivilgesellschaft (mit ihren repräsentativen Verbänden) betrachtet, von denen im Artikel I-47 des Vertragsentwurfs des Europäischen Verfassungskonvents im Zusammenhang mit dem Grundsatz der partizipativen Demokratie und einem offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog die Rede ist.¹⁸

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben einen eigenen Status als Partner und Gegenüber der Union erhalten, und der Verfassungsvertragsentwurf erkennt an, „dass Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht Verbände unter Verbänden sind, dass Religion eine besondere Stellung besitzt und nicht lediglich partikuläres Interesse neben anderen partikulären Interessen ist“.¹⁹

Dies entspricht den Wünschen derer, die von Seiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften etwa durch ihre Beiträge an den Diskussionen im Umfeld des Grundrechte-

konvents²⁰ und des Verfassungskonvents²¹ teilgenommen haben, und zu deren Sprecher sich Papst Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben *Ecclesia in Europa* vom 28. Juni 2003 gemacht hat, wenn er die europäischen Institutionen zur Zusammenarbeit mit den Kirchen und religiösen Organisationen einlädt und sie bittet, diese in ihrem Eigenwert zu beachten. Im Hinblick auf die Erarbeitung einer Verfassung stellt der Papst dann fest: „In völliger Respektierung der Unabhängigkeit der staatlichen Institutionen von der Kirche wünsche ich mir vor allem, dass drei ergänzende Elemente Anerkennung finden: das Recht der Kirchen und der religiösen Gemeinschaften, sich frei und entsprechend ihren eigenen Statuten und Überzeugungen zu organisieren; die Berücksichtigung der spezifischen Identität der Glaubensgemeinschaften und Maßnahmen zur Einrichtung eines strukturierten Dialogs zwischen der Europäischen Union und eben diesen Glaubensgemeinschaften; die Achtung des rechtlichen Status, den die religiösen Institutionen schon jetzt in den Mitgliedsstaaten genießen.“²² Inhaltlich entspricht der Artikel I-52 des Verfassungsvertrages diesen Desideraten, die auch von den in Brüssel ansässigen Vertretungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften angesprochen wurden.

Die Berücksichtigung der spezifischen Identität der Kirchen und Religionsgemeinschaften kommt in Artikel I-52 des Verfassungsvertrages auch dadurch zum Ausdruck, dass gegenüber Artikel I-47 ein anderes Subjekt des Dialogs benannt wird: während im Hinblick auf die Zivilgesellschaft in Artikel I-47 von den Organen der Union die Rede ist, denen es zukommt, den Dialog zu pflegen, ist das Subjekt des Artikel I-52 im Hinblick auf den Dialog mit Kirchen und Religionsgemeinschaften die Union selbst. Der Dialog ist „verortet“ beim politischen Beraterstab des Präsidenten der EU-Kommission, in dessen Kompetenz neben den Fragen der Außen-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der

Dialog mit Kirchen, Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften liegt.²³

Von Seiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften gibt es eine lange Geschichte offizieller Vertretungen bei der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union. Zunächst ging es diesen Vertretungen eher um eine Information der Kirchen und Religionsgemeinschaften über die EU-Politik, die Analyse der Politik aus kirchlicher Sicht und den Dialog mit den Beamten. Die Aufgabe, eine Interessenvertretung der Kirchen und Religionsgemeinschaften vor Ort wahrzunehmen, kristallisierte sich erst langsam heraus. Seit Anfang der 1990er Jahre gerieten die Kirchen zunächst als Akteure der Zivilgesellschaft stärker in den Blick der Union; schließlich kam es im Zuge der Regierungskonferenz zur Überarbeitung des Maastricht-Vertrages zu einer stärkeren Institutionalisierung des Dialoges mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften.²⁴

Seitens der Katholischen Kirche gibt es auf der völkerrechtlichen Ebene die Vertretung des Heiligen Stuhls durch einen Nuntius bei den Europäischen Gemeinschaften;²⁵ seitens der Katholischen Bischöfe Europas besteht die Kommission der Episkopate der Europäischen Union COMECE (*Commissio Episcopatum Communitatis Europensis*), deren Aufgabe in der direkten Interessenvertretung und im Dialog mit der Europäischen Union besteht. Ihr gehören Vertreter der Episkopate der Länder an, die Mitglied der EU sind. Der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen, CCEE (*Consilium Conferentiarum Episcopatum Europae*), dem auch Vertreter von Bischofskonferenzen europäischer Länder angehören, die (noch) nicht Mitglied der EU sind, hat eher Aufgaben im Bereich der pastoralen Koordination.

Ein weiterer wichtiger Akteur bei der Vertretung der Interessen von Kirchen und Religionsgemeinschaften gegenüber der EU ist die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK-CEC). Sie vertritt eine Vielzahl (derzeit 123, ferner

25 assoziierte Organisationen) von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Diese Vielfalt der Vertretungsorgane ist aber nicht immer der Herausarbeitung eindeutiger gemeinsamer dienlich.

Die EKD unterhält ein eigenes Büro in Brüssel. Sodann gibt es Vertreter der Orthodoxie (eine Delegation des Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel, und je ein Büro der Griechisch-Orthodoxen und der Russisch-Orthodoxen Kirche) und des Judentums (hier liegt eine doppelte Struktur vor: die Europäische Konferenz der Großrabbiner hat einen religiösen, die Europadelegation des Jüdischen Weltrates eher einen politischen Anspruch).²⁶

Der Islam ist bisher ohne Vertretung in Brüssel, obwohl in vielen Mitgliedsstaaten der Union die Moslems eine starke Minderheit darstellen. Allerdings fehlt auch in diesen Staaten „noch weitgehend eine ernstzunehmende, überzeugende Vertretung legitimer Interessen dieser Gruppen, die das Vertrauen beider Seiten genießt und somit beanspruchen kann, im Namen dieser religiösen Minderheit zu sprechen. Dies führt in der Praxis freilich zu gewichtigen Problemen, so beispielsweise bei der Frage eines islamischen Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule“²⁷ oder aber auch hinsichtlich möglicher Vertragsabschlüsse mit dem Staat. Diese Situation wird nicht zuletzt durch die Verschiedenheit der Richtungen des Islam und die Divergenzen einflussreicher Strömungen religiöser und politischer Prägung in der islamischen Welt erschwert.

Die Umsetzung der im Verfassungsvertrag nunmehr verankerten Forderung „nach einem strukturierten Dialog, der gleichzeitig Effizienz und Bewahrung der Eigenheiten gewährleistet, ist ... eine wichtige und in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzende Herausforderung an die Kirchen in den nächsten Monaten und Jahren“.²⁸

Die Themen des Dialoges ergeben sich aus dem Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen²⁹ und Religionsgemeinschaften

ten und aus dem ihnen zukommenden politischen Wächteramt. Dabei geht es nicht um die klerikale Bevormundung der Politik, sondern um die Bezeugung des Evangeliums. In diesem Sinne hält die von der Kongregation für die Glaubenslehre am 24. November 2002 veröffentlichte „Lehrmäßige Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben“ fest: „Es ist nicht Aufgabe der Kirche, konkrete Lösungen – oder gar ausschließliche Lösungen – für zeitliche Fragen zu entwickeln, die Gott dem freien und verantwortlichen Urteil eines jeden überlassen hat. Es ist freilich Recht und Pflicht der Kirche, moralische Urteile über zeitliche Angelegenheiten zu fällen, wenn dies vom Glauben und vom Sittengesetz her gefordert ist.“³⁰ Der berechtigte Pluralismus ist kein Freibrief für einen ethischen Relativismus, der sich letztendlich wieder gegen den Menschen und seine Würde richtet, weil er keine Orientierung bietet.

Wenn sich die Kirche in den öffentlichen Diskurs einschaltet, um bestimmte Prinzipien in Erinnerung zu rufen, oder auch, um vor bestimmten Entwicklungen zu warnen, geschieht das nicht aus Intoleranz; auch stellt dies keine Einmischung in die Angelegenheiten des Staates dar. Es geht vielmehr um die Orientierung der Gewissen, um so verantwortliches Handeln zu ermöglichen. Die Kirche nimmt nicht für sich in Anspruch, Politik machen und aktiv gestalten zu wollen. Sie will die Laien dazu befähigen, die irdische Wirklichkeit in christlichem Geist zu beseelen.³¹

Die Kirche hat die Pflicht, „durch die Reinigung der Vernunft und durch ethische Bildung ihren Beitrag zu leisten, damit die Ansprüche der Gerechtigkeit einsichtig und politisch durchsetzbar werden“.³² Aber es bleibt die drängende Frage: Wer übernimmt diese Aufgabe, und wie kann sie erfüllt werden? Ist dazu der Religionsunterricht, der Beitrag katholischer Schulen, Universitäten und Bildungseinrichtungen ausreichend? Hier könnten die in den letzten Jahr-

zehnten entstandenen kirchlichen Bewegungen eine aktivere Rolle übernehmen, wenn sie es verstärkt als ihre Aufgabe ansehen würden, den Glauben nicht nur in Gemeinschaft zu leben, sondern ihn auch in die Gesellschaft hinein wirksam werden zu lassen.

Es geht beim Dialog der EU mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften also um einen Dialog, „der auch Fragen nach dem Sinn, der geistigen Orientierung und der ethischen Dimension der europäischen Einigung sowie der in ihrem Zusammenhang entwickelten Politiken zur Sprache bringt“.³³ Die Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften ergibt sich für die Union aus eben dem Beitrag, den sie „zur Vermessung der ethischen Dimension bzw. zur Sinngebung und Identitätsstiftung für den europäischen Einigungsprozess“³⁴ leisten.

Die Kirchen sollen daher als Dialogpartner der EU in der Ausübung ihrer spezifischen Sendung durch Wertvermittlung zum Wertkonsens beitragen und zwar durch Verkündigung, Erziehung, Teilnahme am Bildungsauftrag, Diakonie usw. Außerdem sollen die Kirchen denen eine Stimme geben, die sonst keine haben. Zugleich aber müssen es die Kirchen und Religionsgemeinschaften vermeiden, durch ihre sozialetischen Aktivitäten zu einer beliebigen Sozialagentur zu werden. Sie haben stets aus der Mitte ihrer Botschaft heraus zu handeln und der Besonderheit ihres Auftrags zu entsprechen.³⁵

4. Ausblick

Kirchen und Religionsgemeinschaften können in der Zukunft in der Europäischen Union eine bedeutende Rolle spielen und einen entscheidenden Beitrag zum Einigungsprozess Europas leisten, wenn die Einladung zum offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit der Union an-

genommen wird. Das Bekenntnis der EU zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität, das in unterschiedlicher Weise deutlich wird, bedeutet keine Indifferenz gegenüber den Grundwerten, die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften vertreten werden. Dies wird u. a. deutlich in der Berufung auf diese Werte in den Präambeln des Verfassungsvertrages, aber auch in den Grundrechten, die von der Charta der Grundrechte gemäß dem II. Teil des Europäischen Verfassungsvertrages geschützt werden.

So heißt es in der Präambel des Vertragsentwurfs: „Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben ...“ Und in der im II. Teil des Vertrages aufgenommenen Präambel zur Grundrechtecharta heißt es: „Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden. In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet. Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedsstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei.“

Durch die Anerkennung des Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften in den Mitgliedsstaaten und die Einladung zum Dialog hat die Europäische Union deutlich

gemacht, dass sie im Hinblick auf die Bewusstmachung, Erhaltung und Entwicklung der Werte, auf welchen die Union beruht und aus deren gestalterischer Kraft sie schöpft, auf die Mitarbeit und die Unterstützung der Kirchen und Religionsgemeinschaften baut.

Es gilt auch im europäischen Kontext das, was Ernst-Wolfgang Böckenförde vor fast 40 Jahren im Hinblick auf den säkularen Staat gesagt hat: „Der freiheitliche säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen eingegangen ist.“³⁶ Nicht nur der sich zur weltanschaulichen Neutralität und zum Pluralismus bekennende säkularisierte Rechtsstaat „ist darauf angewiesen, dass das religiöse und weltanschauliche Ethos der Bürger durch freie Organisationen geformt und gelebt wird, die Lebenssinn und Lebensverantwortung nach gemeinwohlverträglichen Grundsätzen vermitteln“.³⁷ Das gilt auch für die Europäische Union. Indem sie den besonderen Status, die Identität und damit den geistlichen Auftrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie ihren spezifischen Beitrag zum Wertkonsens und zur politischen Kultur der Union und ihrer Mitgliedsstaaten anerkennt, macht sie deutlich, dass sie auf den Beitrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften beim Aufbau Europas zählt.

Im Juni 1985 hat sich der Europäische Rat in Mailand dafür entschieden, das Präludium aus dem 4. Satz der 9. Symphonie von Ludwig van Beethoven, d. h. die Melodie der „Ode an die Freude“ als Europahymne zu übernehmen. In der Ode geht es nicht nur um die universelle Brüderlichkeit des „seid umschlungen, Millionen“. Es geht auch um den Vater, der überm Sternenzelt wohnt und um die Frage: „Ahnest Du den Schöpfer, Welt?“ Aufgabe der Kirche in Europa ist es, Zeugnis von diesem Schöpfer zu geben, Zeugnis von Gott, der sich den Menschen offenbart und in Christus selber Mensch geworden ist. So hat die Kirche Europa zu hel-

fen, im Lichte dieser Offenbarung alles Gute, Wahre und Schöne zu betrachten und den Bezug zu seinen Wurzeln nicht zu verlieren, die in dieser Offenbarung liegen.

Anmerkungen

¹ *Gaudium et spes* Nr. 76, in: Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, mit einer Einführung von Oswald von Nell-Breuning / Johannes Schasching, Kevelar ²2007, S. 369f.; vgl. auch das Kompendium der Soziallehre der Kirche, hrsg. vom Päpstlichen Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Freiburg i.Br. 2006, Nr. 424–427.

² EBD.

³ Leopold TUROWSKI: Staatskirchenrecht der Europäischen Union? Überlegungen zu einer nicht nur für die Kirchen wichtigen Diskussion, in: Kirche und Recht 1 (1995), S. 13ff.

⁴ Zu erwähnen sind noch zwei historische Formen: das (überlebte) Kirchenstaatstum und die – mit der modernen Grundrechts- und Verfassungskonzeption unvereinbare – Staatskirchenhoheit; dieses religionspolitische Modell findet sich noch in entsprechender Weise in der Türkei. Vgl. zu den unterschiedlichen Systemen: Gerhard ROBBERS: State and Church in the European Union, Baden-Baden ²2005; Stefan MÜCKL: Europäisierung des Staatskirchenrechts, Baden-Baden 2005; Markus GRAULICH: Staatskirchenrecht in der Europäischen Union, in: Peter TETTINGER / Klaus STERN (Hrsg.): Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta, München 2006, S. 344–362.

⁵ Vgl. Gerhard ROBBERS: Das Verhältnis der Europäischen Union zu Religion und Religionsgemeinschaften. Schritte zu einem europäischen Religionsrecht, in: Burkhard KÄMPER / Michael SCHLAGHECK (Hrsg.): Zwischen nationaler Identität und europäischer Harmonisierung. Zur Grundspannung des zukünftigen Verhältnisses von Gesellschaft, Staat und Kirche in Europa, Berlin 2002, S. 15; Richard POTZ: Die Kirchen als Partner der Europäischen Union. Typen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 50 (2003), S. 15.

⁶ Vgl. hierzu den Beitrag von Yvonne Maria Werner in diesem Band.

⁷ Vgl. POTZ (wie Anm. 5), S. 15f.

⁸ Vgl. Codex Iuris Canonici (CIC). Codex des kanonischen Rechtes, lateinisch-deutsche Ausgabe, hrsg. von der Deutschen, Berliner, Österreichischen und Schweizer Bischofskonferenz, Kevelar 52001.

⁹ BENEDIKT XVI.: Ansprache an den neuen Botschafter Chiles beim Heiligen Stuhl am 8. September 2006.

¹⁰ DERS.: Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte diplomatische Korps beim Neujahrsempfang am 9. Januar 2006.

¹¹ JOHANNES PAUL II.: Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte diplomatische Korps beim Neujahrsempfang am 10. Januar 2005.

¹² BENEDIKT XVI.: Ansprache an den neuen Botschafter Uruguays beim Heiligen Stuhl am 30. Juni 2006.

¹³ DERS.: Ansprache an den neuen Botschafter Indiens beim Heiligen Stuhl am 18. Mai 2006.

¹⁴ DERS.: Ansprache an den neuen Botschafter Bulgariens beim Heiligen Stuhl am 13. Mai 2006.

¹⁵ DERS.: Ansprache an den neuen Botschafter der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl am 28. September 2006.

¹⁶ DERS.: Ansprache an den neuen Botschafter Finnlands beim Heiligen Stuhl am 1. Dezember 2005.

¹⁷ DERS.: Ansprache an den neuen Botschafter Österreichs beim Heiligen Stuhl am 18. September 2006.

¹⁸ EU-Verfassungsvertrag, Artikel I-47 lautet: „Grundsatz der partizipativen Demokratie: (1) Die Organe geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen. (2) Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.“

¹⁹ Gerhard ROBBERS: Der Dialog zwischen der Europäischen Union und den Kirchen, in Wilhelm REES (Hrsg.): *Recht in Kirche und Staat*, Berlin 2004, S. 756.

²⁰ Zur Beteiligung der Kirchen am Grundrechtekonvent vgl. Peter BENDER: Die Katholische Kirche und die Europäische Union – Beispiel EU-Grundrechtecharta, in: Peter-Christian MÜLLER-GRAFF / Heinrich SCHNEIDER (Hrsg.): *Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Europäischen Union*, Baden-Baden 2003, S. 103–114.

Die Beiträge der Vertreter der Katholischen Kirche befassten sich mit thematischen Feldern wie „Transzendenzbezug [nicht gleichbedeutend mit dem Gottesbezug] der Charta, der Personbegriff, die Gentechnik, Ehe und Familie, die institutionelle/korporative Religionsfreiheit und die Normenhierarchie innerhalb der Charta.“ (EBD., S. 107). Hinzu kamen die sozialen Rechte und andere Themen der Katholischen Soziallehre.

²¹ Zur Beteiligung der Kirchen am Verfassungskonvent vgl. Patrick Roger SCHNABEL: Die Stellung der Kirchen im Verfassungsvertrag der EU, in: Kirche und Recht 9 (2003), S. 155–178.

²² JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Ecclesia in Europa* Nr. 114.

²³ Vgl. Michael WENINGER: Schnittfelder der Tätigkeiten von Kirchen, Religionsgemeinschaften und der Europäischen Union, in: MÜLLER-GRAFF / SCHNEIDER: Kirchen (wie Anm. 20), S. 124.

²⁴ Vgl. Noël TREANOR: Das Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche aus der Perspektive der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE), in: KÄMPER / SCHLAGHECK: Identität (wie Anm. 5), S. 123–130.

²⁵ Die Bezeichnung wurde bisher beibehalten.

²⁶ Vgl. zu den Vertretungen zusammenfassend auch WENINGER: Schnittfelder (wie Anm. 23), S. 121ff.

²⁷ Fuad KANDIL: Die europäische Union als Thema der muslimischen Gemeinschaften, in: MÜLLER-GRAFF / SCHNEIDER: Kirchen (wie Anm. 20), S. 39.

²⁸ SCHNABEL: Stellung (wie Anm. 21), S. 104.

²⁹ Zum Öffentlichkeitsauftrag der Kirche vgl. aus der Sicht der katholischen Kirche: Stephan SCHWARZ: Strukturen von Öffentlichkeit im Handeln der katholischen Kirche. Eine begriffliche, rechts-historische und kirchenrechtliche Untersuchung, Paderborn 2004.

³⁰ „Lehrmäßige Note“ Nr. 3.

³¹ Vgl. can. 227 CIC.

³² BENEDIKT XVI.: Enzyklika *Deus Caritas est* Nr. 28.

³³ Thomas JANSEN: Der europäische Integrationsprozeß als Herausforderung für die Kirchen und religiösen Gemeinschaften, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 46 (1999), S. 81.

³⁴ EBD.

³⁵ Vgl. Christoph LINK: Aufgaben und Stellung der Kirche im frei-

heitlichen Verfassungsstaat und in der pluralistischen Gesellschaft, in: REES: Recht (wie Anm. 19), S. 712f.

³⁶ Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation (1967), in: Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit. Beiträge zur politisch-theologischen Verfassungsgeschichte 1957–2002, Münster 2004, S. 213–230, hier: 229.

³⁷ Heinrich DE WALL: Das Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche in Deutschland, in: KÄMPER / SCHLAGHECK: Identität (wie Anm. 5), S. 86.